

Das Recht auf Leben gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht

Deutungen professioneller Akteurinnen im Feld des Schwangerschaftsabbruchs

Elisabeth Wiesnet

Beitrag zur Ad-hoc-Gruppe »Fötus, Embryo, Zellhaufen, Schwangerschaftsgewebe, Baby, Kind? Konstruktionen des ›Ungeborenen‹ in verschiedenen Feldern der Reproduktion«

Einleitung: Schwangerschaftsabbruch zwischen Strafrecht und gesellschaftlicher Realität

Schwangerschaftsabbrüche zählen zu den häufigsten gynäkologischen Eingriffen. Laut Statistischem Bundesamt entscheiden sich in Deutschland jedes Jahr rund 100.000 Frauen¹ für die Beendigung ihrer Schwangerschaft. Im Jahr 2024 wurden bundesweit 106.455 Schwangerschaftsabbrüche registriert – etwa 292 Abbrüche pro Tag (Statistisches Bundesamt 2026). Die knappe Mehrheit der ungewollt Schwangeren ist zwischen 30 und 36 Jahre alt, und rund 57 % haben bereits ein oder mehrere Kinder (Statistisches Bundesamt 2026). Trotz dieser gesellschaftlichen Realität kriminalisiert das deutsche Strafrecht die Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch.

Eine Abtreibung kann gemäß § 218 StGB „rechtswidrig, aber straffrei“ erfolgen, wenn die ungewollt Schwangere ein streng vorgegebenes Verfahren befolgt. Über 96 % aller Abbrüche finden dementsprechend innerhalb der ersten zwölf Schwangerschaftswochen nach einer verpflichtenden Beratung mit anschließender Wartefrist von drei Tagen statt (Statistisches Bundesamt 2026). Dabei präsentiert das Strafrecht den Embryo als gleichrangiges Gegenüber zur Schwangeren, dessen Rechte unabhängig vom Schwangerschaftsstadium berücksichtigt werden müssen (Wapler 2024).

¹ Ich schreibe sowohl von (ungewollt) Schwangeren als auch von Frauen. Dies tue ich, da restriktive Abtreibungsgesetze im Zusammenhang mit dem Sexismus zu betrachten sind, der von unserem binären Geschlechtersystem ausgeht. In unserer patriarchalen Gesellschaft zielen überwiegend cis-männliche Gesetzgeber auf die Bevormundung und Kontrolle weiblich gelesener Personen und deren Körper ab (Doctors for Choice Germany e. V. 2026). Zudem beschreibt Silvia Federici Frau als eine Kategorie, die unter großen Differenzen entstanden ist und sich beständig weiterentwickelt. Gerade weltweite und generationenübergreifende Kämpfe um das Recht auf Abtreibung beeinflussen fortlaufend, was es heute bedeutet, eine Frau zu sein (Federici 2020, S. 10f). Mit der Verwendung des Begriffs Frauen möchte ich also keinesfalls das Erleben von Menschen mit Gebärmutter, die nicht als Frauen gelesen werden möchten, herabsetzen. Vielmehr liegt es mir daran, die Bedeutung und das Wachsen der Kategorie Frau im Kampf um reproduktive Selbstbestimmtheit zu betonen.

Im Februar 2025 scheiterte die Entkriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen bis zur zwölften Schwangerschaftswoche (Deutscher Bundestag 2025). Der Rechtsausschuss des Bundestages entschied, den entsprechenden Gesetzentwurf (20/13775), der den Empfehlungen der von der damaligen Bundesregierung aus SPD, Grünen und FDP einberufenen Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin folgte (Deutscher Bundestag 2024; Brosius-Gersdorf 2024), nicht zur Abstimmung zu stellen. Für die notwendige Sondersitzung des Ausschusses fehlte vor allem aufgrund des Widerstands der Union und der FDP die parlamentarische Mehrheit (Borochowitsch 2025). Während wissenschaftliche Auseinandersetzungen zunehmend Perspektiven reproduktiver Gerechtigkeit und strukturelle Ungleichheiten aufgreifen, bleibt die politische Regulierung stark auf die Gegenüberstellung von Lebensrecht und Selbstbestimmungsrecht fokussiert (Wiesnet 2026). Dabei sprechen sich laut einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage aus dem Jahr 2024 über 75 % der deutschen Bürger:innen für eine zukünftige Regelung außerhalb der Strafgesetzgebung aus (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2024).

Nicht nur gesellschaftliche und politische Diskurse sind von der gesetzlich konstruierten Dichotomie zwischen Schwangerer und Embryo beeinflusst, sondern auch die Deutungen professioneller Akteur:innen im Feld des Schwangerschaftsabbruchs. Dieser Beitrag untersucht die Positionierungen von Beraterinnen und Ärztinnen. Im Fokus steht die Frage, wie professionelle Akteur:innen eine (frühe) Schwangerschaft und deren Abbruch deuten. Nach der Erläuterung des methodischen Vorgehens wird hierzu die historische Entwicklung der Kriminalisierung von Abbrüchen dargestellt. Darauf folgen die empirischen Deutungsmuster der Ärztinnen und Beraterinnen, die mit einem Fazit abgeschlossen werden. Dabei zeigt sich, dass sich sowohl die Felddeutungen als auch die Selbstverständnisse der Interviewten im Spannungsfeld zwischen Lebensrecht und Selbstbestimmungsrecht bewegen und sie zugleich von Widersprüchlichkeiten, Uneindeutigkeiten und Unsicherheiten gekennzeichnet sind. Eine grundsätzliche Infragestellung des gesetzlich konstruierten Konflikts bleibt weitgehend aus.

Zum methodischen Vorgehen

Der Beitrag präsentiert Teilerkenntnisse meines Promotionsprojekts, das sich mit dem staatlichen Zugriff auf Frauen und reproduktive Körper am Beispiel der Reglementierung des Schwangerschaftsabbruchs befasst. Die Arbeit orientiert sich an der Methodologie der reflexiven Grounded Theory (Strauss und Corbin 1996; Breuer et al. 2018) und zielt darauf ab, eine Theorie mittlerer Reichweite zu subjektiven Deutungsmustern im Kontext staatlicher Einschränkungen zu entwickeln.

Als sensibilisierendes Konzept (Blumer 1954) dient Bob Jessops (1990) Konzept der strukturellen Selektivität des Staates. Jessop versteht den Staat als ein umkämpftes Ensemble sozialer Kräfteverhältnisse. In diesen Kämpfen um Hegemonie privilegiert der Staat jene Akteur:innen, deren Interessen und Strategien zur Reproduktion der bestehenden Strukturen beitragen, während er Interessen, die sich als weniger kompatibel mit dieser Struktur erweisen, marginalisiert (Jessop 1990). In Anknüpfung an Birgit Sauer (2008) lässt sich diese Selektivität als geschlechtlich strukturiert verstehen. Durch die gezielte Beschränkung von Schwangerschaftsabbrüchen produziert der Staat reproduktive Unsicherheit, die Sauer als eine geschlechtsspezifische Form von Gewalt konzeptualisiert (Sauer 2008, S. 94f.).

Das empirische Material bildeten problemzentrierte, leitfadengestützte Interviews (Witzel 2000) mit professionellen Akteur:innen des Feldes, die zwischen Januar und April 2020 geführt wurden. Interviewt wurden Beraterinnen des katholisch orientierten Trägers *Donum Vitae* und des freien Trägers *pro familia* sowie Ärztinnen, die Beratungen oder Abbrüche anbieten. Auffällig war, dass sich auf Interviewanfragen an zentrale Einrichtungen und Sammel-E-Mail-Verteiler ausschließlich Cis-Frauen für ein Interview bereit

erklärten. Diese wichtige Erkenntnis über das Feld soll durch die Verwendung der weiblichen Schreibform sichtbar bleiben. Weiterhin anonymisierte ich alle Klarnamen über die Anrede *Frau* und setzte dann einen Buchstaben von A bis Z, wobei ich darauf achtete, dass der zugeordnete Buchstabe nicht mit dem realen Anfangsbuchstaben des Vor- oder Nachnamens der Interviewten übereinstimmte.

Die empirische Analyse erfolgte mithilfe eines regelgeleiteten Kodierverfahrens (Breuer et al. 2018). Die Positionierungen der professionellen Akteurinnen wurden entlang von Felddeutungen und Selbstdeutungen analysiert. Die Felddeutung umfasst, wie die Interviewten das Feld als strukturiert erachten. Die Selbstdeutung bezieht sich darauf, wie sie ihre eigene Rolle als professionell oder aktivistisch Handelnde innerhalb dieser Struktur erleben. Ergänzend führte ich Dokumentenanalysen mit Stellungnahmen, Gerichtsentscheidungen, Gesetzentwürfen und Gesetzestexten durch.

Die historisch gewachsene Kriminalisierung

Die Frage, ab wann bei einer Schwangerschaft von schützenswertem Leben gesprochen werden kann, ist historisch gewachsen und medizinisch, moralisch sowie gesellschaftlich hochumstritten (Busch 2015). Schwangerschaftsabbrüche sind seit 1871 mit der Gründung des Deutschen Kaiserreichs im Strafgesetz verankert und zählten zu den „Verbrechen und Vergehen wider das Leben“ (Busch 2015, S. 19). In den Jahrhunderten zuvor orientierte sich die staatliche Gesetzgebung an dem kirchlichen Prinzip der Sukzessivbeseelung, dem zufolge der männliche Fötus ab dem 40. Tag und der weibliche Fötus ab dem 80. Tag nach der Empfängnis als beseelt galt und zuvor als Teil des Körpers der Schwangeren verstanden wurde (Usborne 2002, S. 298; Busch 2015, S. 20). Eine Abtreibung in der ersten Schwangerschaftshälfte wurde entsprechend milder geahndet als in der zweiten, in der sie als Kindstötung verfolgt wurde (Busch 2015, S. 20).

Mit dem 1. Vatikanischen Konzil 1869 setzte sich das Prinzip der Simultanbeseelung durch, dem zufolge der Fötus ab dem Zeitpunkt der Empfängnis als beseelt gilt. Diese Verschiebung war nicht primär dem Schutz des Ungeborenen geschuldet. Vielmehr passte in die Dogmatik der „unbefleckten Empfängnis“ nicht das Bild einer Maria, die sich trotz der Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs gleichsam vernunftlos für die Fortführung einer außerehelichen Schwangerschaft entschieden hätte (Busch 2015, S. 21). Parallel dazu prägten Erkenntnisse der embryologischen Forschung das Verständnis des Fötus zunehmend als eigenständiges Wesen. In der Verbindung dieser religiösen und wissenschaftlichen Deutungen wurde dem Ungeborenen der Status eines „künftigen Bürgers“ zugeschrieben, den es von Beginn der Schwangerschaft an zu erhalten galt (Bergmann 2023).

Die gesellschaftliche und politische Auseinandersetzung über Schwangerschaftsabbrüche intensivierte sich in der Weimarer Republik. Zur Zeit der Wirtschaftskrise nach 1930 ist von bis zu einer Million Abtreibungen pro Jahr auszugehen (Usborne 2002, S. 297). Trotz des strafrechtlichen Verbots verstanden ungewollt Schwangere einen Abbruch nicht als schambehaftet, sondern als Emanzipation von etwas Unerwünschtem (Usborne 2002, S. 309f.). Während des Nationalsozialismus betrieb der Staat eine rassistische und ableistische Abtreibungspraxis. Schwangerschaftsabbrüche bei Frauen, die in der menschenverachtenden NS-Ideologie als „wertvoll“ galten, wurden mit schweren Strafen bis hin zur Todesstrafe verfolgt, während als „minderwertig“ deklarierte Schwangere zu einem Abbruch mit anschließender Zwangssterilisation gezwungen wurden (Bock 2010 [1986], S. 169–173).

Nach dem Nationalsozialismus entwickelte sich eine für Deutschland spezifische Tabuisierung (Berghahn 1998b, S. 408f.). Konservative und fundamentalistische Akteur:innen schürten die Angst vor einem erneuten Abdriften ins Inhumane, falls die Rechtsordnung bereits die Menschenwürde des Ungeborenen preisgeben würde (Berghahn 1998b, S. 409). Das erste Urteil des Bundesverfassungsgerichts von

1975 gegen eine Reglementierung außerhalb des Strafrechts in Westdeutschland nahm ausdrücklich Bezug auf den Nationalsozialismus und stellte das Gebot des lückenlosen Lebensschutzes als eine Lehre aus den Erfahrungen des Faschismus dar (Berghahn 1998a, S. 263). Das zweite Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1993 verschärfte die Tabuisierung des Schwangerschaftsabbruchs weiter, indem es höchstrichterlich eine Schwangerschaft als „Zweiheit in Einheit“ (BVerfGE 88, 203) und einen Abbruch als Unrecht und Verstoß gegen das Leben festsetzte. Der Embryo wurde als gleichrangiges Gegenüber zur Schwangeren präsentiert, dessen Rechte zu jedem Zeitpunkt auf die gleiche Weise berücksichtigt werden müssen wie die eines geborenen Menschen. Der Gesetzgeber hat dadurch eine Schutzpflicht gegenüber dem Ungeborenen in jedem Stadium der Schwangerschaft inne (BVerfGE 88, 203).

Auf dieser Grundlage erscheint eine ungewollte Schwangerschaft im deutschen Recht als Konflikt zweier gegenläufiger Rechtspositionen. Die Menschenwürde des Embryos und sein Recht auf Leben stehen im Konflikt mit den Rechten der Schwangeren auf Selbstbestimmung, körperliche Integrität, Gesundheit und Persönlichkeitsentfaltung (Wapler 2024). Friederike Wapler bezeichnet diesen gesetzlich konstruierten Konflikt als „einen patriarchalen Zaubertrick von beeindruckender Wirkungsmacht“ (Wapler 2024, S. 3). Für den Embryo geht es so nämlich grundsätzlich um sein Recht auf Existenz. Die Grundrechte der Schwangeren ordnet der Gesetzgeber diesem fundamentalen Recht unter. Dementsprechend spricht der deutsche Staat ein Unwerturteil gegenüber Schwangerschaftsabbrüchen aus, indem er sie generell als strafrechtbesetztes Unrecht definiert und Schwangeren prinzipiell die Pflicht auferlegt, ihre Schwangerschaft auszutragen (Wapler 2024, S. 3). Die Selbstbestimmung der Schwangeren dagegen ist im deutschen Rechtsdiskurs nachhaltig diskreditiert (Lembke 2024, S. 13). Damit inszeniert die Staatsgewalt den Schwangerschaftsabbruch fortlaufend als abnormen, moralisch verwerflichen und möglichst zu verhindernden Eingriff. Schwangere, die dennoch einen Abbruch wünschen, werden nicht direkt durch strafrechtliche Verfolgung bestraft, sondern indem sie ein aufwendiges und hürdenreiches Verfahren durchschreiten müssen (Oberlies 1992, S. 205). Dieses Verfahren umfasst unter anderem eine Zwangsberatung mit Wartefrist, das Ersuchen einer Kostenübernahme oder die Selbstzahlung sowie zahlreiche informationelle Barrieren und Desinformationen. Neben der Strafrechtsverankerung wirken weitere, für Außenstehende oft unsichtbare strukturelle Hürden multipel ineinander (Wiesnet 2023).

Deutungen einer frühen Schwangerschaft durch professionelle Akteurinnen

Im Folgenden stehen die Deutungen und Positionierungen professioneller Akteurinnen hinsichtlich einer (frühen) Schwangerschaft und deren Abbruch im Fokus.

Die Beraterinnen von Donum Vitae – „es ist Leben von Anfang an“ (Frau B)

Die katholisch orientierten Beraterinnen von Donum Vitae verstehen eine Schwangerschaft als schutzbedürftiges Leben. Im Beratungsgespräch übermittelt Frau B folglich: „Es ist Leben und es ist ein Wesen, es ist eine Seele [...]. Das ist halt unsere Haltung hier jetzt bei Donum Vitae auf jeden Fall, dass wir sagen, es ist Leben von Anfang an“ (Frau B). Der Abbruch einer Schwangerschaft ist für die Beraterinnen ein Verstoß gegen das Leben. Diesbezüglich formuliert die Interviewte deutlich: „Was heißt Abbruch, es ist Tötung von Leben“ (Frau B). Bei den Erwägungen bezüglich des Fortgangs einer Schwangerschaft ist daher laut Frau I zu bedenken: „Es geht immer um Leben und Tod [...]. Man setzt eine Schwangerschaft

fort und es entsteht nichts anderes wie ein Mensch oder es entwickelt sich ein Mensch weiter. Das ist so, sonst wäre es nicht so schwer“ (Frau I).

In Politik und Gesellschaft sehen die Beraterinnen eine tiefgreifende Tabuisierung, die sie mit dieser Verbindung zum Tod begründen. Hierzu sagt Frau B: „Es [Schwangerschaftsabbruch] ist ein heißes Eisen, es ist ein Tabuthema. Hier geht's um Tod, hier geht's um, im schlimmsten Fall, Mord [...], und das ist in unserer Gesellschaft ein absolutes Tabuthema.“ Auf ähnliche Weise begegnet Frau D dem Tabu der Abtreibung: „Wir wissen alle, dass es diese Schwangerschaftsabbrüche schon immer gegeben hat. Warum da nie jemand drüber spricht? Ja, weil es was mit Töten zu tun hat.“ Die Beraterinnen nehmen folglich an, dass der Großteil der Bevölkerung – ebenso wie sie selbst – eine frühe Schwangerschaft mit schützenswertem Leben gleichsetzt, das bei einem Abbruch getötet wird. Die aktuelle Strafrechtsverankerung interpretieren die Beraterinnen als Folge dieser moralischen Verknüpfung von Schwangerschaftsabbruch und Tod. Hierzu sagt Frau G:

„Wir sind trotz allem immer noch ein in dieser Hinsicht sehr konservativ geprägter Staat, und Abbruch hat was mit Tötung zu tun. Es ist nach wie vor eine Straftat, und so haben es die Politiker [sic] entschieden aufgrund der vorhandenen Mehrheiten. Und deshalb glaube ich schon, dass die Intention der Menschen, die dieses Gesetz damals gemacht haben, war, den Frauen diesen Weg so schwer wie möglich zu machen, in der Hoffnung: Ach ja, dann lassen sie es vielleicht.“ (Frau G)

Auch Frau A sieht „unser politisches Konstrukt als eine Folge aus der Tabuisierung oder eine Folge aus der Spaltung der Bürger [sic].“ Sie vertraut darauf, dass das demokratische System in Deutschland den unterschiedlichen Haltungen zu Abbrüchen über eine geeignete Kompromisslösung gerecht werden kann. Ganz ähnlich meint Frau E: „Mit dem 218, 219, ich glaube [...], dass das ein Riesending war, diesen Kompromiss zu finden, und es ist ja tatsächlich so ein Balanceakt zwischen der Freiheit der Frau und dem Recht des Ungeborenen, und ich glaube, dass es in Deutschland zur derzeitigen Situation keine andere Möglichkeit gibt.“

Die gesetzliche Verpflichtung zur Beratung befürworten alle Donum Vitae-Beraterinnen, da sie diese „tatsächlich für unser christlich geprägtes Land passend“ (Frau E) erachten. Laut Frau G bietet die Beratung „die Chance, dass die Frau nochmal nachdenkt, und es ist die einzige Möglichkeit, um auch dem Kind nochmal eine Stimme zu verleihen.“ Auch die anderen Interviewten sehen in der Zwangsberatung die einmalige Chance, den gesetzlich fixierten Schutz des Ungeborenen umsetzen zu können. So sagt Frau D: „Ich halte diese Beratung für unerlässlich, weil das Leben zu schützen ist [...]. Das hat man ja irgendwie im Grundgesetz verankert, und das ist ein Auftrag, den wir in der Beratung auch erfüllen.“ Ähnlich führt Frau F aus:

„Ich habe mich gefragt, wie soll man sonst das Ungeborene schützen, was ja auch im Gesetz drinsteht. [...]. Da steht das Recht der Frau drin und [die Pflicht], das ungeborene Leben zu schützen. Wie soll man das jetzt praktisch machen und da finde ich [die Beratung] eigentlich als eine gute Möglichkeit, weil es sonst, glaube ich, mehr Frauen geben würde, die im Schock einen Schwangerschaftsabbruch machen würden.“ (Frau F)

Die Beratung befindet sich also förmlich an einer Schnittstelle, an der sie den Bedürfnissen der Schwangeren und des Ungeborenen gleichermaßen gerecht werden kann. Genau wie in der rechtlichen Konstruktion gehen die Beraterinnen davon aus, dass das Lebensrecht des Ungeborenen und das Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren als zwei gegensätzliche und miteinander konkurrierende Interessen einander gegenüberstehen.

Die Beraterinnen von pro familia – Schwangerschaftsabbruch als Menschenrecht

Die Beraterinnen von pro familia fokussieren die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs als notwendigen Bestandteil einer geschlechtergerechten Gesellschaft. Frau K betont, dass Frauen autonom über den Fortgang ihrer Schwangerschaft entscheiden sollten, denn „es ist in einem demokratischen Land mit der Gleichberechtigung aller Geschlechter notwendig, dass die Frau selbst entscheiden darf. Gehört halt dazu.“ Ebenso versteht Frau L die alleinige Entscheidung von Frauen als unverzichtbares Element einer gleichberechtigten Gesellschaft:

„Wir sind ein freies Land, wir sind ein gleichberechtigtes Land und Frauen haben diese Wahlfreiheit. Weil wenn man den Frauen diese Wahlfreiheit nicht gibt, dann hat man automatisch eine Geschlechterungleichheit, weil Männer nie die Situation bekommen, dass sie ungewollt schwanger sind. Ja, die können ungewollt Vater werden, aber das ist einfach anders, wie wenn es im eigenen Bauch passiert und wenn das Kind geboren wird und einfach im Zweifelsfall bei der Mutter bleibt. Also, so ein Vater kann einfach weg sein. Das ist auch in unserer Gesellschaft nach wie vor leider immer wieder mal der Fall. Und also von dem her ist das einfach ein ganz wichtiges Menschenrecht.“ (Frau L)

Frau X hebt die gesundheitlichen Aspekte hervor, die ausschließlich Frauen erfahren:

„Also ich finde, es ist immer auch der Unterschied, dass Schwangerschaftsabbruch – aber auch Schwangerschaft, also jetzt nicht nur der Abbruch – ist ein Gesundheitsthema bei Frauen. Das ist bei Männern kein Gesundheitsthema. Das berührt andere Fragen, ob ich Vater werden will oder nicht, aber das hat keine körperlichen Auswirkungen. Das macht nichts mit dem Körper, das ist kein Gesundheitsthema. Und ich finde, eine Frau muss entscheiden können, ob sie einen Abbruch will und die kleinen Risiken beim Abbruch.“ (Frau X)

Im politischen Diskurs um die Reglementierung von Abbrüchen sehen die Beraterinnen das Ideal der Mutterschaft für alle Frauen wirkmächtig. Frau N sagt diesbezüglich: „Also es bleibt im Grunde immer dabei, dass die Mutterschaft eigentlich das Richtige ist und das andere, also nicht Mutter zu werden und einen Schwangerschaftsabbruch machen, eigentlich die Ausnahme ist. Und das wird sozusagen permanent wiederholt in diesem Diskurs.“ Der Schwangerschaftsabbruch erscheint in diesem Diskurs als Normverstoß, der durch gesetzliche Maßnahmen sanktioniert werden soll. Die tiefgreifende Tabuisierung von Schwangerschaftsabbrüchen in der deutschen Gesellschaft sehen die Beraterinnen nicht im Eingriff selbst begründet, sondern als Folge der Gesetzeskonstruktion. Hinsichtlich der Strafrechtsverankerung meint Frau K: „Zur Tabuisierung trägt ja schon der § 218 bei, weil da ja eigentlich klar ist, dass das [ein Abbruch] eben eine Straftat ist, aber nicht geahndet wird.“ Und weiter führt die Interviewte aus: „Da [steckt] ja auch nochmal so ein Verbot drin, es untermauert das nochmal, dass das alles [rund um den Abbruch], was Böses ist, eigentlich ganz schlecht und nicht in Ordnung und wenn es unbedingt sein muss, aber ansonsten total verwerflich.“

Das Strafrecht setzt somit die Position derer durch, die Schwangerschaftsabbruch als generelles Unrecht verstehen, und stellt diese Einstellung als scheinbar natürliche Eigenschaft des Eingriffs dar. So „trägt [das strafrechtliche Verbot] dazu bei, dass es ein schreckliches Gefühl ist für alle Beteiligten“ (Frau K). Der Gesetzgeber zielt laut Frau N auf die Tabuisierung von Abbrüchen, damit „Frauen sich schuldig fühlen, wenn sie es [einen Abbruch] machen.“ Das Strafrecht hat dementsprechend eine disziplinierende Funktion, indem es Frauen ihren scheinbaren Normverstoß vor Augen führt und ihre Gefühle hinsichtlich des Abbruchs lenkt. Die Beratungspflicht als zentrale Einschränkung in der deutschen Strafrechtsverankerung lehnen die Beraterinnen strikt ab.

Die beratenden Ärztinnen – ein moralisch ambivalenter Schritt

Für die beratenden Ärztinnen ist ein Schwangerschaftsabbruch ein moralisch ambivalenter Schritt. Die Entscheidung für einen Abbruch bedarf als „ethische Frage“ (Frau O) umfassender Reflexion. Gleichzeitig muss ein gesetzlich garantierter Zugang unter Einhaltung der medizinischen Qualitätsstandards gewährleistet sein. Dazu sagt Frau O: „Also ich finde, man sollte schon immer gut überlegen, ob man abtreiben möchte und muss. Das ist schon – ja, ein Mini-Teil einfach von Tötung ist dabei. Aber es muss ordentlich zugänglich sein, und es muss ordentlich Informationen dazu geben, sodass sich Frauen frei entscheiden können.“ Weiter erachtet Frau O den Schritt zu einem Schwangerschaftsabbruch als „eine Entscheidung, die muss man sich gut überlegen, aber in einer Notsituation muss sie einfach zugänglich sein.“ Frau P möchte einen Abbruch nicht „als Lappalie hinstellen“, sondern die dem Eingriff inhärente Trauer und Konflikthaftigkeit hervorheben. Den Anblick von abgetriebenem Schwangerschaftsgewebe in einem fortgeschrittenen Stadium beschreibt die Interviewte als „schon ziemlich heavy.“ Dennoch betonen die Interviewten, dass Frauen selbstbestimmt über den Fortgang ihrer Schwangerschaft bestimmen sollten.

Die aktuelle Gesetzeskonstruktion wird dieser Ambivalenz aus Sicht der Interviewten nicht gerecht. Sie führen die Strafrechtsverankerung auf den enormen Einfluss der katholischen Kirche auf politische Akteur:innen zurück. Laut den Ärztinnen streben bestimmte politische Kräfte ein Verbot von Abbrüchen an, „weil – es Leben ist und werdendes Leben ist Leben – und weil sie nicht den Unterschied sehen wollen zwischen einem geborenen Menschen und einem Embryo der sechsten Woche“ (Frau P).

Die gegenwärtige Strafandrohung sehen die Interviewten als ausschlaggebend für die breite gesellschaftliche Dethematisierung, denn „das Strafgesetz ist natürlich nochmal eine andere Baustelle als irgendein anderes Gesetzbuch [...] und das führt zur Tabuisierung natürlich“ (Frau Q). Trotz ihrer vehementen Ablehnung der Strafrechtsverankerung von Schwangerschaftsabbrüchen befürworten die Interviewten die strafrechtlich vorgeschriebene Pflicht zur Beratung. Hierzu sagt Frau O:

„Also wissen Sie, der Mensch ist auch faul oder der macht auch gerne mal die Augen zu. Das trifft auch auf Frauen zu. Also natürlich [...] kann jede selber entscheiden, aber manche Entscheidungen geschehen vielleicht doch in einem Kurzschluss und ohne genug nachgedacht zu haben, weil man verdrängen möchte. Der Verdrängungswunsch ist sehr groß, und dann ist dieser einmal notwendige Gang zu jemandem, der beraten kann, finde ich, doch eine Hilfe, um nochmal kurz anzuhalten und zu sagen: ‚Ist es das, was ich will?‘ Und dafür finde ich das [die Beratungspflicht] gut.“ (Frau O)

Ohne den gesetzlichen Zwang würden Frauen laut den Ärztinnen nach der Schwangerschaftsfeststellung sogleich einen Abbruch durchführen lassen. Um von den positiven Aspekten der Beratung profitieren zu können, bedürfen Schwangere aus Sicht der Interviewten daher des Zwangs zur Beratung.

Die abbrechenden Ärztinnen – Schwangerschaftsabbruch als Teil weiblicher Lebensrealität

Die Ärztinnen, die Schwangerschaftsabbrüche anbieten, halten eine ungewollte Schwangerschaft für ein Ereignis, das „so alltäglich zur Realität von Frauen gehört“ (Frau S). Frau R meint zu dieser beständigen Möglichkeit:

„Ich denke, ungewollte Schwangerschaften gehören zu Frauenleben einfach dazu, hat es schon immer gegeben [...]. Keine junge Frau soll sagen, wenn sie heterosexuell @lebt@: ‚Das kann mir nie passieren.‘ Also ich habe schon Pfarrerfrauen gesehen, die gesagt haben: ‚Na, ich bin ja gegen Schwangerschaftsabbruch, aber in meinem Falle ist

das gerade alles so schwierig und so kompliziert, ich muss das [einen Abbruch] jetzt machen lassen.“ (Frau R)

Weiter beschreibt Frau R es als eine „Grundtatsache, dass es in Frauenleben vorkommt, dass sie [Frauen] ungewollt schwanger werden und das Kind nicht gebären wollen.“ Für die Interviewten gehört die Durchführung eines Abbruchs selbstverständlich zu ihren Aufgaben als Gynäkologinnen. So erklärt Frau U: „Ich kann jetzt auch nicht sagen, dass ich das [einen Abbruch] jetzt super gerne mache oder super ungern. Für mich gehört das einfach zu meinem Beruf so dazu.“ Laut den Ärztinnen haben Frauen nämlich das Recht darauf, eine ungewollte Schwangerschaft durch einen medizinisch hochwertigen Schwangerschaftsabbruch beenden zu können.

Die strafgesetzliche Reglementierung fungiert jedoch als Instrument, um diesen Schritt als abnorm zu stigmatisieren. Dies hält Frau S für „einfach unmöglich“, als ob „der Staat mit ins Schlafzimmer guckt“. Durch die Verankerung im Strafrecht wird der Schwangerschaftsabbruch „weiter tabuisiert und verstärkt tabuisiert und [die Gesetzgebung] trägt nicht dazu bei, dass bewusst und verantwortungsvoll damit umgegangen wird“ (Frau R). Aus Sicht „abtreibungsgegnender“ Akteur:innen geht es „bei allen Regelungen, die in Bezug auf Schwangerschaftsabbruch erlassen werden, nur darum, den Frauen das [einen Abbruch] schwerer zu machen. Das ist ja keine Frage“ (Frau T). Ganz ähnlich beschreibt Frau U: „Das Ziel [der Reglementierung] war, es den Frauen möglichst schwer zu machen.“ Nicht der gesetzlich festgeschriebene Schutz des Lebens ist demnach Ziel der gesetzlichen Einschränkung, sondern die Einschränkung von Frauen in ihrer selbstbestimmten Lebensgestaltung. Das Strafrechtskonstrukt „beschränkt Frauen, es kriminalisiert Frauen und Frauenärztinnen, macht ein schlechtes Gefühl und erschwert einfach den Zugang, den es ja dennoch gibt – und es verhindert in keiner Weise, dass ungewollte Schwangerschaften abgebrochen werden“ (Frau R). Die gesetzlichen Zugangsbeschränkungen für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch sind gezielt stressintensiv gestaltet und erfüllen eine entlastende Funktion für die Politik, da sie suggerieren, dass „wir alles getan [haben], um das [einen Abbruch] zu verhindern. Die Frau ist ja sogar noch beraten worden und sie hat sich trotzdem dann gegen die Schwangerschaft entschieden. So als ob die Frau das nicht vorher schon von allein weiß, dass sie nicht schwanger sein möchte“ (Frau U). Gemäß Frau U fungiert vor allem die Beratungspflicht als entscheidende Hürde, „um es den Frauen möglichst schwer zu machen, in der Annahme oder in der Hoffnung, die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zu reduzieren.“ Laut Frau S ist diese „ein Widerspruch an sich, weil sozusagen eine Pflichtberatung ist, natürlich [...] keine gute Voraussetzung für eine gute Beratung.“

Fazit: Die Wirkungsmacht des Strafrechts

Abschließend zeigt sich, dass die Positionierungen der professionellen Akteurinnen vom Strafrecht geprägt, jedoch nicht deckungsgleich mit der Gesetzesformulierung sind. Es tritt ein breites Spektrum an Deutungen einer frühen Schwangerschaft auf – vom ungeborenen Kind bis hin zu einem Ereignis, das zur Lebensrealität von Frauen gehört. Während die Beraterinnen von *Donum Vitae* und die beratenden Ärztinnen eine frühe Schwangerschaft als schützenswertes Leben verstehen, betonen die Beraterinnen von *pro familia* und die abbrechenden Ärztinnen die Selbstbestimmung von Frauen über ihre Körper. Entsprechend reichen die Deutungen eines Schwangerschaftsabbruchs von der Tötung oder gar dem Mord über ein moralisch ambivalentes Ereignis bis hin zu einer selbstverständlichen Option der Lebensgestaltung und einem Menschenrecht. Akteurinnen, die den Schutz des Ungeborenen betonen, sehen in der bestehenden Gesetzeskonstruktion insbesondere die Beratungspflicht als zentrales Instrument zur Umsetzung des gesetzlich fixierten Lebensschutzes.

Trotz dieser Unterschiede bewegen sich die Positionierungen der Beraterinnen und Ärztinnen weitgehend innerhalb der strafrechtlich konstruierten Konfliktfigur zwischen dem Lebensrecht des Embryos und dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren. Eine grundsätzliche Infragestellung dieser Dichotomie bleibt selten.

Damit verweist die Analyse auf die prägende Wirkung der strafrechtlichen Regulierung von Schwangerschaftsabbrüchen. Das Strafrecht strukturiert nicht nur politische und gesellschaftliche Debatten, sondern auch die Deutungen professioneller Akteurinnen im Feld. Der Schwangerschaftsabbruch erscheint so selbst dort als moralisch konfliktbehaftet und rechtlich begrenzt, wo seine Durchführung im beruflichen Alltag der Akteurinnen regelmäßig ermöglicht wird. Dies kann wiederum entscheidend beeinflussen, wie ungewollt Schwangere, die auf diese professionellen Akteurinnen unbedingt angewiesen sind, einen Schwangerschaftsabbruch erleben. Letztlich ist die Erfahrung eines Abbruchs damit wesentlich durch das Strafgesetz strukturiert.

Literatur

- Berghahn, Sabine. 1998a. Der Geist des Absoluten in Karlsruhe und die Chancen der Demokratie in der Abtreibungsfrage, Teil 1. *Leviathan* 26(2):253–269. <https://www.jstor.org/stable/23983768> (Zugegriffen: 12. März 2026).
- Berghahn, Sabine. 1998b. Der Geist des Absoluten in Karlsruhe und die Chancen der Demokratie in der Abtreibungsfrage, Teil 2. *Leviathan* 26(3):400–422. <https://www.jstor.org/stable/23984153> (Zugegriffen: 5. September 2026).
- Bergmann, Anna. 2023. Die Abtreibungspraxis im Deutschen Kaiserreich. In *Digitales Deutsches Frauenarchiv*. <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/218-und-die-frauenbewegung/die-abtreibungspraxis-im-deutschen-kaiserreich> (Zugegriffen: 14. März 2026).
- Blumer, Herbert. 1954. What is wrong with social theory? *American Sociological Review* 19(1):3–10.
- Bock, Gisela. 2010 [1986]. *Zwangssterilisation im Nationalsozialismus*. Studien zur Rassenpolitik und Geschlechterpolitik. Münster: Monsenstein und Vannerdat.
- Borochowitsch, Jana. 2025. Abschaffung von § 218 StGB gescheitert – wie Frauen weiterhin um Selbstbestimmung kämpfen müssen. *JURios – Kuriose Rechtsnachrichten*. <https://jurios.de/2025/02/19/abschaffung-von-%c2%a7-218-stgb-gescheitert-wie-frauen-weiterhin-um-selbstbestimmung-kaempfen-muessen/> (Zugegriffen: 14. März 2026).
- Breuer, Franz, Petra Muckel und Barbara Dieris. 2018. *Reflexive Grounded Theory*. Wiesbaden: Springer VS.
- Brosius-Gersdorf, Frauke. 2024. Verfassungsrechtlicher Rahmen für eine Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs. In *Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin*, Hrsg. Maika Böhm, Frauke Brosius-Gersdorf, Daphne Hahn, Paulina Starski, Stephanie Wellwiener und Bettina Weißer, 13–16. Forschungszentrum Jülich GmbH.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2024. Meinungsbild zur reproduktiven Selbstbestimmung und Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Woche. <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/246478/9b685f150c5734ef76efa909234f9285/umfrage-reproduktive-selbstbestimmung-data.pdf> (Zugegriffen: 14. März 2026).
- Busch, Ulrike. 2015. Vom individuellen und gesellschaftlichen Umgang mit dem Thema Abtreibung. In *Abtreibung. Diskurse und Tendenzen*, Hrsg. Ulrike Busch und Daphne Hahn, 13–40. Bielefeld: transcript Verlag.
- BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 28. Mai 1993 – 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 –, BVerfGE 88, 203 (Schwangerschaftsabbruch II).

- Deutscher Bundestag. 2025. Expertenstreit über Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw07-pa-recht-schwangerschaftsabbrueche-1038836> (Zugegriffen: 14. März 2026).
- Deutscher Bundestag. 2024. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs. Bundestagsdrucksache 20/13775. 20. Wahlperiode.
- Doctors for Choice Germany e. V. 2026. Schwangerschaftsabbruch oder Abtreibung? <https://doctorsforchoice.de/ueber/begriffe/abbruch-abtreibung/> (Zugegriffen: 14. März 2026).
- Federici, Silvia. 2020. *Jenseits unserer Haut. Körper als umkämpfter Ort im Kapitalismus*. Münster: Unrast.
- Jessop, Bob. 1990. *State theory. Putting the capitalist state in its place*. University Park, PA: The Pennsylvania State University Press.
- Lembke, Ulrike. 2024. Reproduktive Selbstbestimmung und reproduktive Gerechtigkeit – ein intersektionaler Menschenrechtsansatz. *Gender* 16(1):11–25.
- Oberlies, Dagmar. 1992. § 218 – Ein Grenzfall des Rechts? *Kritische Justiz* 25(2):199–213.
- Sauer, Birgit. 2008. Neoliberale Transformation von Staatlichkeit und Geschlechtergewalt. In *Die Gewalt des neoliberalen Staates*, Hrsg. Nikolaus Dimmel und Josef Schmee, 91–114. Wien: WUV.
- Statistisches Bundesamt. 2026. Schwangerschaftsabbrüche. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/inhalt.html#_q6z0yy1fc (Zugegriffen: 14. März 2026).
- Strauss, Anselm L., und Juliet M. Corbin. 1996. *Grounded Theory. Grundlagen qualitativer Sozialforschung*. Weinheim: Beltz.
- Strafgesetzbuch (StGB). § 218 Schwangerschaftsabbruch, in der Fassung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322).
- Usborne, Cornelia. 2002. »Gestocktes Blut« oder »verfallen«? Widersprüchliche Redeweisen über unerwünschte Schwangerschaften und deren Abbruch zur Zeit der Weimarer Republik. In *Geschichte des Ungeborenen. Zur Erfahrungs- und Wissenschaftsgeschichte der Schwangerschaft*, Hrsg. Barbara Duden, 293–326. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Wapler, Friederike. 2024. Eine Schwangerschaft, eine Beziehung. *Verfassungsblog*. <https://verfassungsblog.de/eine-schwangerschaft-eine-beziehung/> (Zugegriffen: 14. März 2026).
- Wiesnet, Elisabeth. 2026. Vom Strafrecht zur reproduktiven Gerechtigkeit? Neue Wissensordnungen zum Schwangerschaftsabbruch in Deutschland. *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* 39(1):150–161.
- Wiesnet, Elisabeth. 2023. Schwangerschaftsabbruch in Deutschland – ein Hürdenlauf. *Petra-Kelly-Stiftung*. <https://www.petrakellystiftung.de/de/2023/12/20/schwangerschaftsabbruch-deutschland-ein-huerdenlauf> (Zugegriffen: 14. März 2026).
- Witzel, Andreas. 2000. The problem-centered interview. *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research* 1(1): Art. 22. <https://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1132> (Zugegriffen: 11. September 2026).